

Mag.<sup>a</sup> Barbara Schwarz  
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 17.10.2017

zu Ltg.-1800/A-5/255-2017

-Ausschuss



Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 17. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Frühwarnsystem in NÖ Pflegeheimen, Ltg.-1800/A-5/255-2017, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten. Auf der Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Zum besseren Verständnis des neuen Aufgabenbereichs der NÖ Pflegeanwaltschaft darf ich vorausschicken, dass die personelle Ausstattung der Pflegeheime durch die zuständige Behörde beim Amt der NÖ Landesregierung, das ist die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, kontrolliert wird.

Die Überprüfung des Einsatzes freiheitsbe-/einschränkender Maßnahmen fällt auf der Rechtsgrundlage des Heimaufenthaltsgesetzes in den Zuständigkeitsbereich des NÖ Vereins für Sachwalterschaft und Bewohnerververtretung sowie des Vereins „VertretungsNetz“. Bei Monitoring-Besuchen seitens der NÖ Pflenganwaltschaft in den Häusern der Langzeitpflege wird bei Auffälligkeiten nachgefragt bzw. erfolgt nach Rücksprache mit den betreffenden BewohnerInnen eine Sichtung der Dokumentation.

Zu den Fragen darf ich wie folgt antworten:

Es sind seit April 2017 60 Meldungen eingegangen, größtenteils von Angehörigen und Vertrauenspersonen, die auch in manchen Fällen gleichzeitig als Sachwalter fungieren. Davon waren 10 Meldungen vertraulich und eine anonym.

In einem Fall ergab sich der Verdacht einer Misshandlung/Vernachlässigung. Nach entsprechender behördlicher Überprüfung erfolgte durch den Träger eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft, welche das Verfahren eingestellt hat.

Eine „Nachverfolgung“ der Meldungen durch die NÖ Pflegeanwaltschaft erfolgt in Form von Kontaktaufnahme mit den meldenden Personen, der betreffenden Institution und in weiterer Folge gegebenenfalls durch Besuche vor Ort. Nach jedem Besuch wird eine Zusammenfassung der Eindrücke (sowohl positive als auch negative), untermauert mit konkreten Beschreibungen der Situation aus dem Haus verschriftlicht und der Institution übermittelt. Falls Verbesserungspotential im Rahmen der Monitoring-Besuche festgestellt wird, werden in jedem Fall deutliche und praxisorientierte Empfehlungen abgegeben. Innerhalb einer festgesetzten Frist wird eine schriftliche Rückmeldung des Hauses erwartet, aus der hervorgeht, in welchem Zeitraum welche der Empfehlungen umgesetzt wurde oder geplant ist bzw. warum (und ggf. welche) Alternative gewählt wurde.

Die NÖ Pflegeanwaltschaft hat keine Kontrollfunktion inne, sondern führt „Besuche vor Ort“ durch, die einem Monitoring dienen. Diese Besuche können anlassbezogen routinemäßig erfolgen. Bisher erfolgten 33 Besuche.

Verbesserungspotentiale ergaben sich dabei insbesondere im Umgang mit Angehörigen oder Vertrauenspersonen durch gefühlte nicht ausreichende Miteinbeziehung, im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen von BewohnerInnen, durch Auswahl von geeigneten Fort- und Weiterbildungen entsprechend dem individuellen Bedarf der MitarbeiterInnen sowie Arbeitsplatzgestaltung für Mitarbeitende (Arbeitsplatzergonomie, Rückzugsmöglichkeiten).

Zum Fehlermanagement ist auszuführen: Fehlermanagement ist ein Begriff aus dem Bereich der PatientInnensicherheit und umschreibt, wie eine versorgende Einrichtung (Behandlung oder Pflege) mit Fehlern umgeht.

Dies ist also eine der Organisation zugeordnete Maßnahme, die direkt dem Krankenhaus oder der Pflege- und Betreuungseinrichtung obliegt. Jeder Rechtsträger hat seine eigenen Qualitätsmanagementinstrumente. Das „Fehlermanagement“ ist ein Teil davon. Ob und wieweit dieses in den Häusern existiert und/oder gelebt wird, liegt in erster Linie in der Verantwortung der jeweiligen Institution. Ein gut funktionierendes Fehlermanagement setzt eine funktionierende Führungs-, Kommunikations- und Organisationskultur voraus. Diese Faktoren werden bei den Monitoring-Besuchen berücksichtigt und hinterfragt.

Die Bearbeitung von Feststellungen erfolgt durch Vermitteln zwischen den betroffenen Personen (meldende Personen und Institution), durch die erwähnte Abgabe von Empfehlungen an den Träger (plus erforderlicher Rückmeldung) oder ggf. einhergehend mit Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft oder durch Weiterleitung an die zuständige Behörde, die die adäquaten Maßnahmen setzt.

Zur letzten Frage darf ich auf meine Antwort auf die zwischenzeitlich eingelangte Anfrage Ltg.-1825/A-5/266-2017 „Missbrauchsskandal im Pflegeheim Kirchstetten- Verdächtige durften weiter ihrer Tätigkeit nachgehen“ verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Barbara Schwarz e. h.  
Landesrätin